

Medienwandel

Fallbeispiel: Rezo - Die Zerstörung der CDU (05/2019)



Video

Einordnung verschiedener Reaktionen

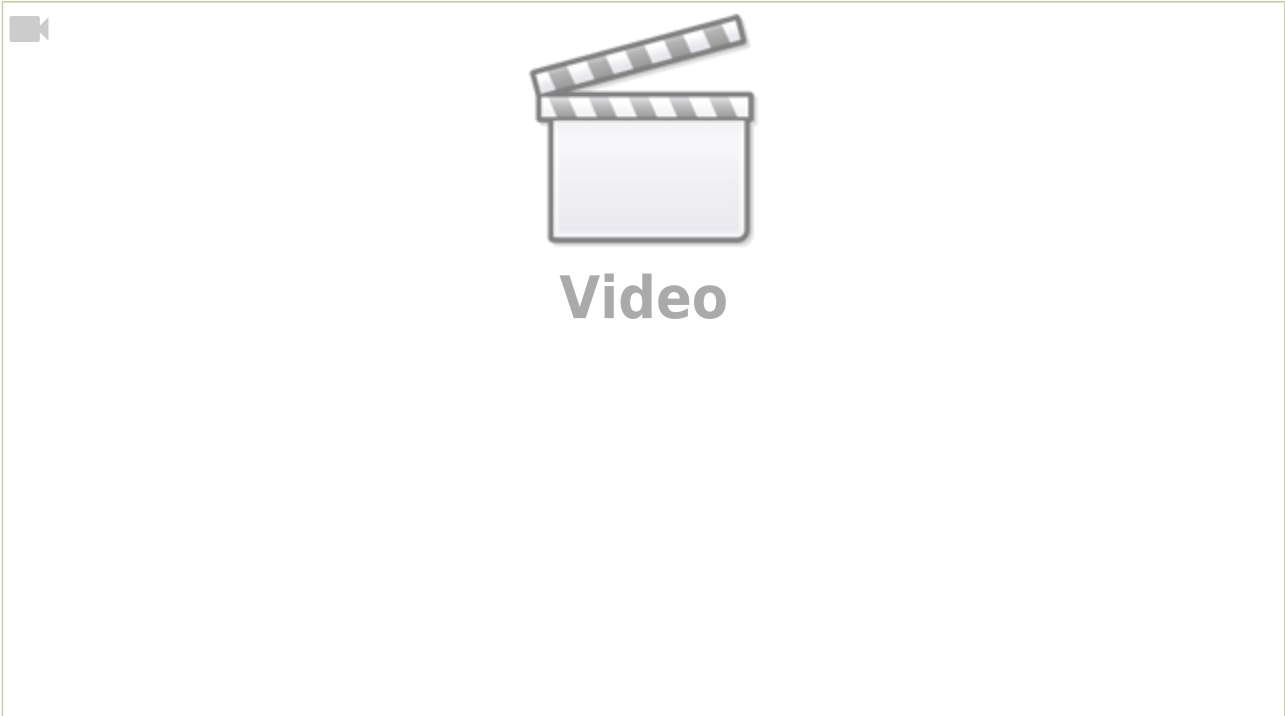


Video

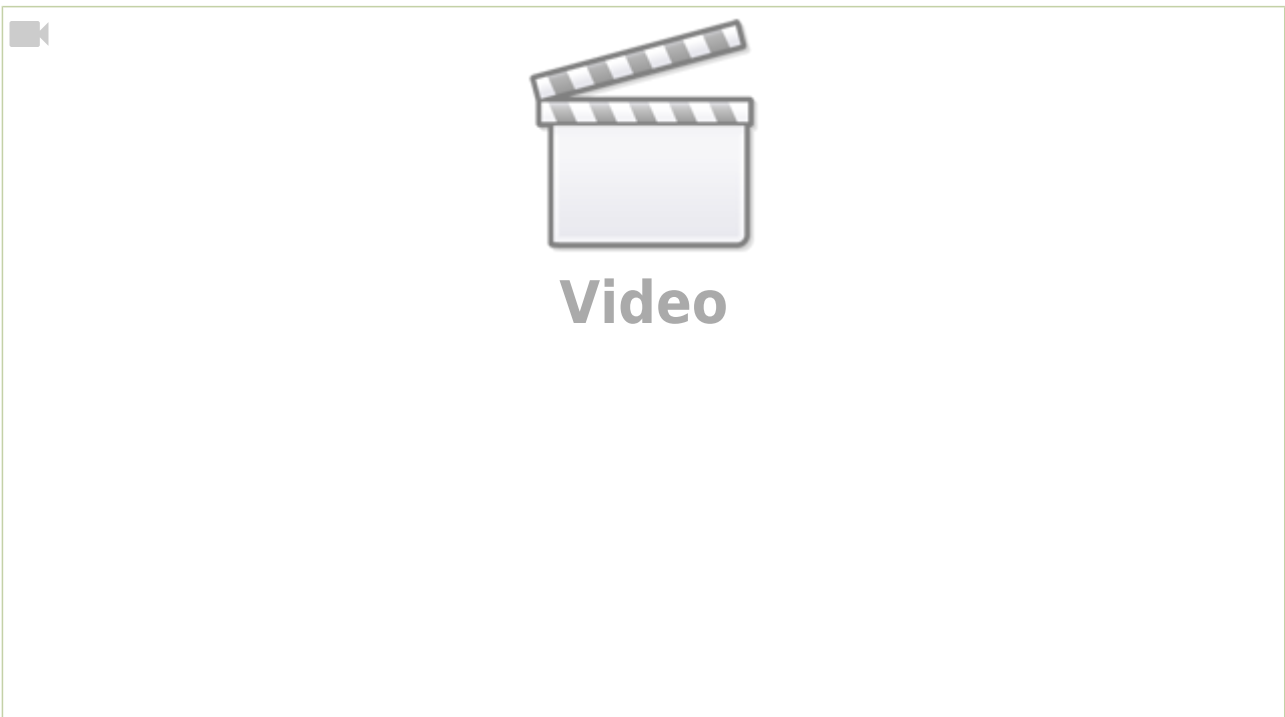
v.a. interessant: Reaktion eines FAZ Redakteurs (ab 12:50) – hier scheint die Kränkung und Hilflosigkeit deutlich zu werden, die das „alte“ Medium Zeitung erfährt, dessen Journalisten bis vor einigen Jahren die Deutungshoheit über wichtige Ereignisse hatten und die nun erkennen müssen,

dass ein junger Man mit einem YouTube-Kanal in ein paar Tagen mehr Reichweite erzielt als sie als große deutsche Tageszeitung jemals hatten.

Faktencheck der Klimafakten



Follow-up: Offener Brief von 90 YouTubern

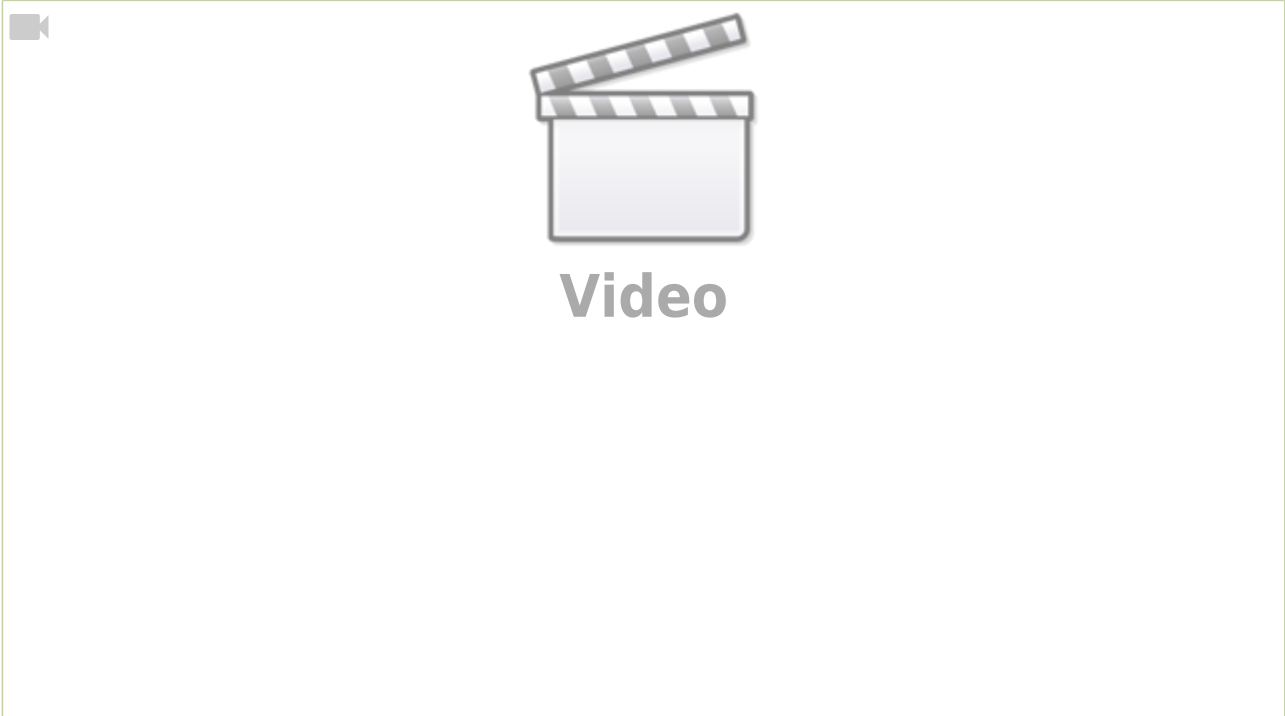


Hier v.a. interessant: Erst durch digitale Technologien und den damit verbundenen Medienwandel ist es möglich, dass 90 Menschen innerhalb von ein bis zwei Tagen ein koordiniertes Statement verfassen, sich über den Text einig werden, diesen unter sich verteilen; dass jeder von ihnen diesen Text vorträgt, sich dabei filmt, die Videos dann wieder (vermutlich) einem von ihnen zukommen lässt,

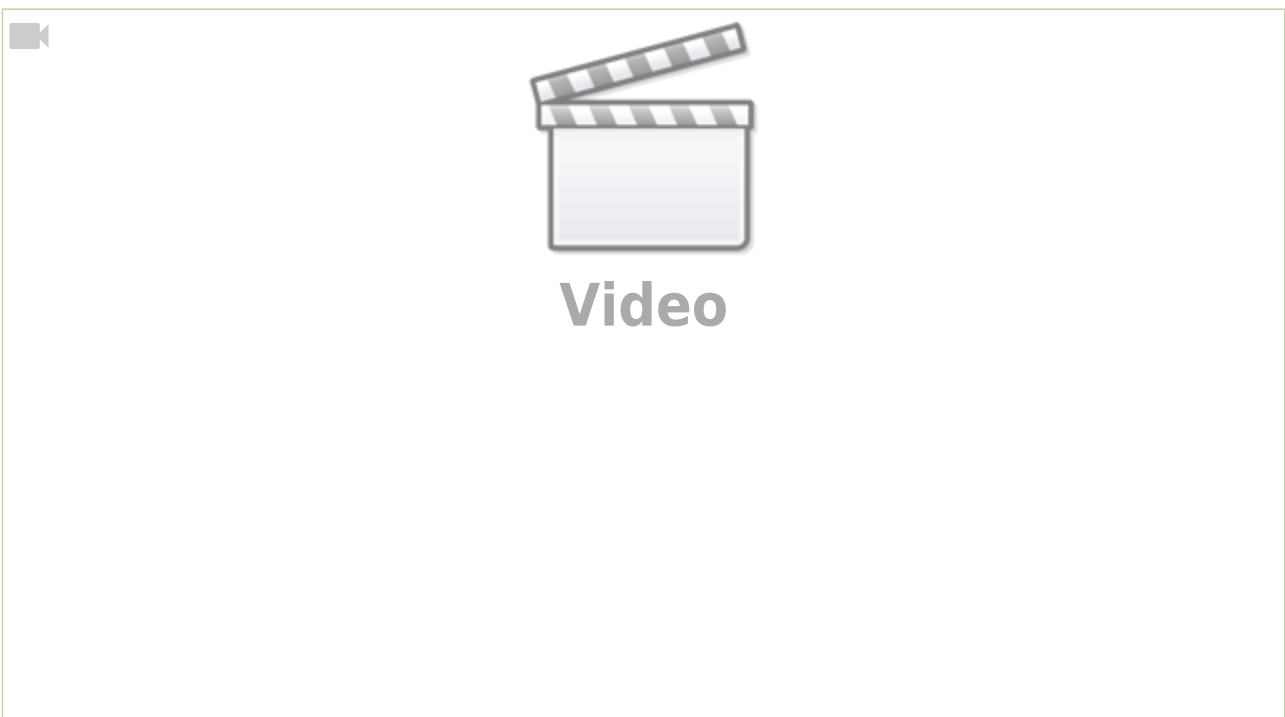
welche/r das Ergebnis dann zusammenschneidet und veröffentlicht.

Die dafür nötigen Technologien (Messenger, Kollaborative Textdokumente, schnelles Internet, Videokameras in praktisch jedem Haushalt, YouTube als unregulierte Plattform, wo das Ergebnis sofort eine große Reichweite erzielen kann) waren bis vor einem Jahrzehnt noch nicht vorhanden, daher wäre so eine politische Meinungsäußerung mit dieser Breitenwirkung (knapp 3 Mio Aufrufe nach 2 Tagen, Stand 26.05.2019) nicht möglich gewesen.

Analyse von Mr Wissen2Go



Analyse des ZDF



„Regulierung von Meinungsmache“?

Die CDU-Vorsitzende Annegret Kamp-Karrenbauer äußerte sich kritisch über das oben verlinkte „Follow-up“ Video:

Was wäre eigentlich in diesem Lande los, wenn eine Reihe von, sagen wir, 70 Zeitungsredaktionen zwei Tage vor der Wahl erklärt hätten, wir machen einen gemeinsamen Aufruf: Wählt bitte nicht CDU und SPD. Das wäre klare Meinungsmache vor der Wahl gewesen. [...]
Und die Frage stellt sich schon mit Blick auf das Thema Meinungsmache, was sind eigentlich Regeln aus dem analogen Bereich und welche Regeln gelten eigentlich für den digitalen Bereich, ja oder nein.

zitiert nach: [AKK will Online-"Meinungsmache" regulieren](#)

Rechtliche Situation

Rechtliche Kurzanalyse des Rechtsanwalts Simon Assion

Quelle: [@sas_assion](#)

Quelle: https://twitter.com/sas_assion/status/1133073150814695424

Simon Assion @sas_assion
Ein paar medienrechtliche Anmerkungen zu der Äußerung von @akk, man müsse angesichts von #rezeivideo über die Regulierung von Wahlaufrufen von Influencern nachdenken. [twitter.com/Herr_Decker/st...](#)

2.905 Likes 1.369 Retweets

27.05.19 at 20:11 via TweetDeck

Simon Assion @sas_assion
Hier das Zitat, leicht redigiert:
(Quelle: [twitter.com/MBDesGruens\(...\) pic.twitter.com/RBtIFCb3F](#))

"Ich habe mir, als ich die Nachricht kam, dass sich eine Reihe von YouTubeum zusammengeschlossen haben, um einen Wahlaufruf gegen CDU und SPD zu starten. Da habe ich mich gefragt, was wäre in diesem Land logischerweise, wenn eine Reihe von (No) Zeitschriftenredaktionen einen Wahlaufruf gemacht hätten - wählt nicht CDU und SPD? Das wäre harte Meinungsäußerung von der Wahl gewonnen, und es hätte eine muntere Diskussion in diesem Land ausgelöst. Und die Frage stellt sich schon in Bezug auf das Thema Meinungsmache: Was sind eigentlich die Regeln aus dem analogen Bereich, und welche Regeln gelten eigentlich für den digitalen Bereich, ja oder nein? Das ist eine Frage, über die wir uns unterhalten werden [...]. Und deswegen werden diese Diskussion auch sehr offen sein."

Simon Assion @sas_assion
Beginnen wir mit dem Offensichtlichsten: Influencer sind keine Zeitungen.
Influencer sind Prominente, die manchmal für andere Personen Vorbildwirkung haben.

Für Prominente gelten keine journalistischen Sorgfaltsregeln oder Neutralitätspflichten.

Simon Assion @sas_assion
Wahlaufrufe zu veröffentlicht, gibt es selbstverständlich nicht.
Anderenfalls wären ja auch Wahlaufrufe von Prominenten zugunsten der CDU/CSU rechtswidrig.

Hier eine Bildergalerie von 2013: [wivo.de/politik/deutsche...](#)

Simon Assion @sas_assion
Und nun zu den Zeitungen: Auch für diese gibt es selbstverständlich kein Gesetz, das diesen "Meinungsmache" verbietet. Meinungen zu machen, gehört sogar zu deren eigentlicher Aufgabe.

Simon Assion @sas_assion
"Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung", sagt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung
(statt vieler BVerfGE 117, 244 (258) - Cicero)

Simon Assion @sas_assion
Deswegen gibt es selbstverständlich auch in Deutschland kein Gesetz, das es Zeitungen verbietet, vor der Wahl "Wahlaufrufe" zu veröffentlichen. Dies Praxis ist in Deutschland zwar selten, aber kommt vor. Im anglo-amerikanischen Bereich sind sog. "Endorsements" sogar ganz üblich.

Simon Assion @sas_assion
Lange Liste von Beispielen aus UK (für 2017): [en.wikipedia.org/wiki/Endorseme...](#)

Beispiel für eine Wahlempfehlung aus Deutschland (Financial Times Deutschland): [n-tv.de/politik/FTD-em...](#)

Simon Assion @sas_assion
Wenn Zeitungen sich in Deutschland zusammenfinden würden, um koordiniert eine Wahlempfehlung abzugeben, dann wäre das also vollkommen legal.

Versuche der negativ betroffenen Parteien, eine solche Praxis "offensiv anzugehen", wären demgegenüber offensichtlich verfassungswidrig.

Simon Assion @sas_assion
Denn, in den Worten des BVerfG:

"Eine freie [...] keiner Zensur unterworfen Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates [...]. Ihre Aufgabe ist es, [...] Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten."

B-VfGE 52, 283 (296) - Tendenzschutz [pic.twitter.com/XrXnzE8HBNI](#)

... in das (Gesetz der Pressefreiheit) enthält die Freiheit, die ... seiner Zeitung betriebslos, insbesondere zu ... und diese Betätigung ... die ist eine Grundpflicht jeder Presse, die sie durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt wird. Aus der, stellt von der öffentlichen Gewalt getrennt, keinen Zensur unterworfenen Presse ist Voraussetzung der bestmöglichen Freiheit und der freien Berichterstattung vorbehalten (BVerfGE 20, 162 (174 f.) - Spiegel). Die Aufgabe ist es, unvoreingenommenes Informations zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen widerzugeben und ... zu fördern. Diese Aufgabe ist nur dann freies, geistige Tätigkeit oder selbstständiges Darstellen relevanten zusammenfassender Publizistiksinne voraus (BVerfGE 208, 1 - Fernsehstudie vgl. auch BVerfGE 20, 162 (173 f.), so innerhalb dessen Abhang, daß die Darstellung einer Zeitung unvoreingenommen und unabhängig weiter kann. Kern ihrer Arbeit und wesentliche Teil ihrer unvoreiligen Aufgabe, vor allem in Gestalt eigener Beiträge auf der Basis von Zeitungen verwendet, er darf sich auch rechtserhebliche Ereignisse der Presse herausheben - richtlinienmäßig ... sondern oft, die mit denen der Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar bleiben unverändert während der Freiheit der Presse Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 20, 162 (173)).

Simon Assion @sas_assion
Zusammengefasst lässt sich also sagen: Wenn @akk andeutet, es gäbe im "analogen Bereich" Regeln, mit denen eine derartige "Meinungsmache" verboten sei, dann entspricht diese Äußerung nicht der Rechtslage. Verboten ist dies weder für Influencer, noch für Zeitungen.

Simon Assion @sas_assion
Und weil nun vielleicht die CDU auf die Suche nach "analogen" Regeln des Mediennetzes gehen könnte, die sie auf "Influencer" übertragen könnte, hier noch eine kleine Auflistung von medienrechtlichen Regelungen, die alle NICHT verbieten, Wahlaufrufe zu veröffentlichen:

Simon Assion @sas_assion
Richtlinie 1.2 des (ohnein unverbindlichen) Presskodex verpflichtet die Presse, auch Auffassungen darzustellen, die sie selbst nicht teilt.

Aber selbstverständlich dürfen Journalisten und Medien sagen, welche Auffassung sie teilen. [pic.twitter.com/y9QAACHd3](#)

Richtlinie 1.2 – Wahlkampfberichterstattung
Zur wahrhaften Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Simon Assion @sas_assion
Auch die Verpflichtung von Medien auf die "journalistische Sorgfalt" (z.B. z.B. Abs. 2 SaarMedienGG) verbietet Medien weder "Meinungsmache", noch Wahlaufrufe.
Medien können sorgfältig berichten und trotzdem Position beziehen. Sie sollten beides nur transparent voneinander trennen. [pic.twitter.com/RqZayaYmTX](#)

[2] Die Medien haben das unveränderliche journalistische Grundansehen, auch beim Einsatz virueller Elemente, zu entsprechen. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vor ihrer Verbreitung mit der den Umständen gebührende Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

Simon Assion @sas_assion
Genau deshalb gibt es in Medien ja auch eine Vielzahl von Kommentaren, die sich für oder gegen bestimmte Politiker aussprechen. Hier beispielsweise eine Rücktrittsfordderung gegen Kanzlerin Merkel: [tagesschau.de/kommentar/merk...](#)
Ist das "Meinungsmache"? Selbstverständlich. Illegal? Nein.

Simon Assion @sas_assion
t.d.r:

- Influencer sind keine Zeitungen.
- Wahlaufrufe sind legal.
- Zeitungen müssen nicht neutral sein
- Zeitungen dürfen "Meinungsmache" betreiben.
- Versuche, dies gesetzlich zu ändern, wären unweigerlich verfassungswidrig.
- All dies gilt analog genauso wie digital.

Weitere rechtliche Analyse

[Artenschutz für CDU und SPD?](#)

Politische, rechtliche und gesellschaftliche Einordnung

[Rezo, Realität und Regulierung](#)